

Gemeinde Winterbach

Landkreis Günzburg



Satzung
vom 13.10.2016
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS-EWS) der Gemeinde Winterbach vom 11.12.1996 in der Fassung der Änderungs-
ungssatzungen vom 06.12.2001, vom 08.07.2013 sowie vom 16.06.2014

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Winterbach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.12.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.12.2001, vom 08.07.2013 sowie vom 16.06.2014:

§ 1

Änderung des § 5
Beitragsmaßstab
neu eingefügt wird Abs. 7

(7) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird im Fall einer nachträglichen Bebauung für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 3 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 2

Änderung des § 6
Beitragssatz
§ 6 wird neu gefasst

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 1,32 €

b) pro m² Geschossfläche 11,88 €.

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

a) pro m² Grundstücksfläche 1,20 €
b) pro m² Geschossfläche 11,15 €.

(4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag

a) pro m² Grundstücksfläche 0,12 €
b) pro m² Geschossfläche 0,73 €

§ 3

Änderung des § 9 Gebührenerhebung § 9 wird neu gefasst

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 4

§ 9 a wird nach § 9 neu eingefügt Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q 3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q 3)

bis 4,0 m ³ /h	€ 70,00
bis 10,0 m ³ /h	€ 175,00
bis 16,0 m ³ /h	€ 280,00

Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss (Q N) verwendet, entsprechen die in Satz 1 genannten Werte für Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q 3) folgenden bisher nach Nenndurchfluss (Q N) ermittelten Werten:

Q N 2,5 m³/h entspricht Q 3 4,0 m³/h
Q N 6,0 m³/h entspricht Q 3 10,0 m³/h
Q N 10,0 m³/h entspricht Q 3 16,0 m³/h

§ 5

Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 2 Einleitungsgebühr

Die Gebühr beträgt 3,77 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 6

§ 13 wird neu gefasst Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 7

§ 15 wird neu gefasst Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 8

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Winterbach, den 13.10.2016



Karl Oberschmid
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 14.10.2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Rathaus der Gemeinde Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Darauf wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 14.10.2016 durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Winterbach, den 14.10.2016

Karl Oberschmid
Erster Bürgermeister



Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

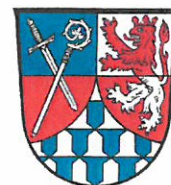
Winterbach, den 14.10.2016

Karl Oberschmid
Erster Bürgermeister



- 1 Original
- 3 Ausfertigungen mit Beglaubigungs- und Bekanntmachungsvermerk
- 1 Ausfertigung Beitragssachbearbeitung
- 1 Ausfertigung Gebührensachbearbeitung
- 1 Ausfertigung Bauamt
- 1 Ausfertigung Hr. Rupprecht
- 1 Ausfertigung LRA
- 1 Ausfertigung Gemeinde

Gemeinde Winterbach Landkreis Günzburg



Satzung

zur Änderung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Winterbach vom 11.12.1996 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 06.12.2001 und vom 08.07.2013

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Winterbach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.12.1996 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 06.12.2001 und vom 08.07.2013:

§ 1

Änderung § 6

§ 6 enthält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

Herstellungsbeitrag	Beitragssatz je m ² Grundstücksfläche		Beitragssatz je m ² vorhandene Geschoßfläche
	€		€
Incl. Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßengrund	1,36	+	13,24
Ohne Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßengrund	1,28	+	12,56
In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung	0,08	+	0,68

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Winterbach, den 16.06.2014

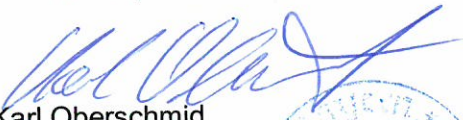
Karl Oberschmid
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 20.06.2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Rathaus der Gemeinde Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Darauf wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 20.06.2014 durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Winterbach, den 20.06.2014

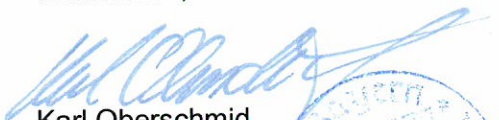

Karl Oberschmid
Erster Bürgermeister



Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

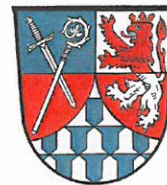
Winterbach, den 20.06.2014


Karl Oberschmid
Erster Bürgermeister



Gemeinde Winterbach

Landkreis Günzburg



Satzung

zur Änderung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Winterbach vom 11.12.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.12.2001

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Winterbach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.12.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.12.2001:

§ 1

Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 enthält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,62 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Winterbach, den 08.07.2013


Karl Oberschmid
Erster Bürgermeister

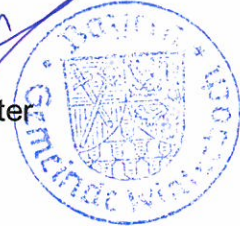


Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 08.07.2013 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Rathaus der Gemeinde Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Darauf wurde mit öffentlicher Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Winterbach, den. 08.07.2013


Karl Oberschmid
Erster Bürgermeister

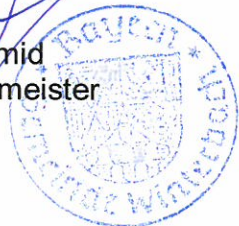


Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Winterbach, den. 08.07.2013


Karl Oberschmid
Erster Bürgermeister



Satzung

zur

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs-
satzung der Gemeinde Winterbach

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt
die Gemeinde Winterbach folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter

- a) Grundstücksfläche 2,40 Euro
- b) Geschossfläche 11,25 Euro

§ 2

§ 10 betreffend die Einleitungsgebühr wird dahingehend geändert,
daß die Gebühr auf 1,75 Euro pro Kubikmeter Abwasser festgesetzt
wird.

§ 3

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Winterbach, den 06.12.2001

Gemeinde Winterbach


(Schieferle)
1. Bürgermeister

